

OVG RHEINLAND-PFALZ
GERICHTSDATENBANK

Gericht OVG Rheinland-Pfalz
Entscheidungsart Urteil
Datum 14.08.2023
Aktenzeichen 1 C 10576/21.OVG
Rechtsgebiet Immissionsschutzrecht

Rechtsnormen:

GG Art 19
Art 19 Abs 4
Art 103
Art 103 Abs 1

BauGB § 35
§ 35 Abs 3
§ 35 Abs 3 Satz 2
§ 35 Abs 4
§ 35 Abs 4 S 1

BImSchG § 10
§ 10 Abs 1
§ 10 Abs 1 Satz 2
§ 10 Abs 6a

9. BImSchV § 20
§ 20 Abs 2
§ 20 Abs 2 Satz 1
§ 20 Abs 2 Satz 2

BNatSchG § 15
§ 15 Abs 5
§ 26
§ 26 Abs 3

DSchG § 4
§ 4 Abs 1
§ 4 Abs 1 Satz 3

	§ 13
	§ 13 Abs 1
	§ 13 Abs 1 Satz 1
	§ 13 Abs 2
	§ 13 Abs 2 Nr 1
	§ 13 Abs 2 Nr 2
EEG	§ 2
	§ 9
	§ 9 Abs 8
LBauO	§ 61
LKompV	§ 9
	§ 9 Abs 3
	§ 9 Abs 4
	§ 17
	§ 17 Abs 1
LPIG	§ 8
	§ 8 Abs 3
VwGO	§ 75
	§ 75 S. 2
	§ 91
	§ 91 Abs 1
	§ 91 Abs 1 S 2

Schlagwörter:

Antragsunterlagen, Aufforderung, Ausgleichsmaßnahmen, Ausschlusszone, Außenbereich, Änderung, Bearbeitungsfrist, optische Beeinträchtigung, Betrachtungspunkt, Beurteilungspegel, Blickpunkt, optische Beziehung, Brennweite, Bodenverbesserung, Crop-Faktor, Denkmal, Eigenbelastung, Einwirkungsbereich, erneuerbare Energien, Ergänzung, rechtliches Gehör, Genehmigungsantrag, landschaftsprägende Gesamtanlage, Gesamtbelastung, Gesichtsfeld, scheinbare Größe, Grundsatz, Immission, Immissionspunkt, Immissionsrichtwert, Interimsverfahren, Kernzone, Klageänderung, Kompensationsmaßnahme, Kulisse, Landesentwicklungsprogramm, Landschaftsbild, Landwirtschaft, Lärm, Lärmbelastung, LEP IV, lärmreduzierter Nachtbetrieb, Nachweis, Naturschutz, Nebenbestimmung, Objektiveinstellung, Prozesswirtschaftlichkeit, Raumordnung, Rahmenbereich, Regionaler Raumordnungsplan, Rotor-in, Rotor-out, Sachdienlichkeit, Schutzzweckrelevanz, scharfes Sehen, Sonderfallprüfung, Standortverschiebung, Umgebung, UNESCO-Welterbe, Verschiebung, Visualisierung, Vollständigkeit, Vorbehaltsgebiet, Vorbelastung, WEA, ernsthafte und endgültige Weigerung, Welterbe, außergewöhnlicher universeller Wert, Wesentlichkeit, Windenergie, Windenergieanlage, Zäsur, Ziel, Zielabweichung, Zielfestsetzung, Zusatzbelastung.

Leitsätze

1. Die Genehmigungsbehörde kann sich im Falle einer ernsthaften und endgültigen Weigerung des Antragstellers, weitere Antragsunterlagen vorzulegen, nicht darauf berufen, dass die Bearbeitungsfrist des § 10 Abs. 6a BImSchG erst mit der (vollständigen) Vorlage der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG einzureichenden Unterlagen in Gang gesetzt werde.
2. Zur Sachdienlichkeit einer Klageänderung bei Änderung des einer Verpflichtungsklage zugrundeliegenden Genehmigungsantrags hinsichtlich des Standorts einer WEA während des gerichtlichen Verfahrens (hier bejaht).
3. Zur wesentlichen Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs (Z 163j LEP IV; hier verneint).
4. Eine Vorbelastung durch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, für die die TA Lärm an sich nicht gilt, kann beim Vorliegen von Anhaltspunkten für schädliche Umweltauswirkungen durch die Summierung mit Geräuschen aus von der TA Lärm nicht erfassten Quellen gleichwohl im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.3.2 Bedeutung erlangen.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin begehrt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA).

Am 19. Dezember 2018 stellte sie einen entsprechenden Antrag für vier WEA des Typs Vestas V150 mit einer Gesamthöhe von jeweils 241 m.

In der Folge forderte der Beklagte mehrfach die Vorlage noch fehlender Antragsunterlagen. Dem kam die Klägerin mit Schreiben vom 29. Mai 2020 und vom 7. Oktober 2020 zum Teil nach.

Auf abermalige Nachforderungen vom 16. November und 9. Dezember 2020 wies die Klägerin mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 darauf hin, dass ihrer Ansicht nach keine weiteren Antragsunterlagen erforderlich seien und begründete dies näher. Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 forderte sie den Beklagten auf, den Genehmigungsantrag nunmehr bis zum 26. Februar 2021 öffentlich bekannt zu machen.

Der Beklagte stellte daraufhin mit Schreiben vom 9. Februar 2021 fest, dass noch weitere, im Einzelnen bezeichnete Visualisierungen erforderlich seien, eine Auseinandersetzung mit dem Grundsatz G 148d des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) nicht in ausreichender Tiefe stattgefunden habe, die Schallimmissionsprognose der Nachbesserung bedürfe und noch eine Begründung zum Entwicklungspotential der für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Flächen fehle.

Am 26. April 2021 hat die Klägerin die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben.

Sie macht geltend, dass die Antragsunterlagen spätestens mit der Nachreichung vom 7. Oktober 2020 vollständig gewesen seien. Die Bearbeitungsfrist des § 10 Abs. 6a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – sei daher abgelaufen und die Klage mithin nach § 75 Verwaltungsgerichtsordnung zulässig.

Die dem Vorhaben seitens des Beklagten entgegengehaltenen Einwände seien allesamt unbegründet. Insbesondere liege ein Verstoß gegen die Zielfestsetzung Z 49 RROP ausweislich der für 10 relevante Betrachtungspunkte vorgelegten Visualisierungen nicht vor. Bei den Grundsätzen G 148d und G 97 RROP handele es sich bereits nicht um Ziele der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch; im Übrigen stünden sie dem Vorhaben auch inhaltlich nicht entgegen. Eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung sei nicht erforderlich, zumindest jedoch zu erteilen. Auch das vorgelegte Konzept der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sei nicht zu be-anstanden. Gleiches gelte für die Schallimmissionsprognose.

31

Aus den Gründen

32 Die Klage ist bereits nach dem Hauptantrag zulässig und begründet.

33 I. Gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – ist die Klage, in der Regel frühestens drei Monate nach Antragstellung, abweichend von § 68 VwGO zulässig, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

34 Dies ist hier der Fall.

35 Die Dreimonatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO ist eingehalten. Auch liegt kein zureichender Grund für die fehlende Sachentscheidung des Beklagten im Sinne des § 75 Satz 3 VwGO vor. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bearbeitungsfrist gemäß § 10 Abs. 6a Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – bereits durch eine vollständige Vorlage der nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG einzureichenden Antragsunterlagen in Gang gesetzt worden ist. Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, läge mit den Schreiben der Klägerin vom 14. Dezember 2020 und vom 4. Februar 2021 eine ernsthafte und endgültige Weigerung vor, weitere Unterlagen nachzureichen. Mit ihrer Klage hat die Klägerin zudem nochmals umfassend dargelegt, dass sie die bereits vorgelegten Antragunterlagen für vollständig im Sinne des § 10 Abs. 6a BImSchG hält und nicht gewillt ist, weitere Unterlagen beizubringen. Vor dem Hintergrund des mit § 10 Abs. 6a BIm-SchG erkennbar verfolgten Zwecks einer Beschleunigung des Verfahrens

bestand somit für den Beklagten kein hinreichender Grund für ein weiteres Zuwarten mit der Entscheidung über den Antrag. Der Beklagte hätte vielmehr unter Zugrundelegung der ihm vorliegenden Unterlagen über den Antrag entscheiden und diesen bei Fehlen eines vollständigen Nachweises der Genehmigungsvoraussetzungen ablehnen müssen. Wollte man dies anders sehen, so würde in derartigen Fallkonstellationen eine endlose „Hängepartie“ im Verwaltungsverfahren drohen, da bei tatsächlich unvollständigen Antragsunterlagen die Entscheidungsfrist des § 10 Abs. 6a BImSchG erst gar nicht zu laufen begännen. Hierdurch würde dem Antragsteller der Zugang zum Rechtsweg (Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz – GG –) und zu rechtlichem Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) unzumutbar erschwert (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 28. Oktober 1975 – 2 BvR 883/73 –, juris Rn. 37). Dies folgt im Übrigen auch aus § 20 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Danach ist der Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann (Satz 1). Er soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist (Satz 2). Danach wären hier angesichts der ernsthaften und endgültigen Verweigerung weiterer Nachweise durch die Klägerin sowie der aus Beklagtsicht nicht ausgeräumten materiellen Genehmigungshindernisse bereits die Voraussetzungen einer zwingenden Ablehnung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 9. BImSchV gegeben. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, hätten mangels besonderer, eine Abweichung von der Soll-Vorschrift rechtfertigender Umstände jedenfalls die Voraussetzungen für eine Nachfristsetzung und Ablehnung des Antrags bei fruchtlosem Fristablauf nach § 20 Abs. 2 Satz 2 9. BImSchV vorgelegen.

³⁶ Zulässig ist auch die Änderung des ursprünglich angekündigten Klageantrags betreffend die WEA 3 durch den Schriftsatz vom 17. April 2023. Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagten mit Schreiben des Senats vom 19. April 2023 übersandt, womit der Genehmigungsantrag auch im Verwaltungsverfahren entsprechend modifiziert worden ist. Danach soll über die Genehmigung der Anlage nunmehr für einen gegenüber dem Ursprungsantrag um ca. 30 m weiter östlich, jedoch weiterhin auf dem Grundstück

Gemarkung H***, Flur ***, Flurstück *** gelegenen Standort – ETRS89 UTM-32N-Koordinate mit dem Rechtswert 411272 und dem Hochwert 5561673 – entschieden werden.

- 37 Die hierin liegende Klageänderung (vgl. dazu etwa Riese in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, VwGO, Werkstand: 43. EL August 2022, § 91 Rn. 23d m. w. N.) ist sachdienlich im Sinne des § 91 Abs. 1 Satz 2 VwGO.
- 38 Die Sachdienlichkeit ist wesentlich geprägt durch den Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit. Die geänderte Klage ist regelmäßig sachdienlich, wenn sie die endgültige Beilegung des Streits fördert und wenn der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt; anders verhält es sich bei einem völlig neuen Streitstoff, für den das Ergebnis der bisherigen Prozessführung nicht verwertet werden könnte (Riese, a.a.O., Rn. 61b m. w. N.).
- 39 Vorliegend spricht die Prozesswirtschaftlichkeit klar für eine Zulässigkeit der Klageänderung, da diese die endgültige Beilegung des Streitstoffs fördert. Anderenfalls wäre nämlich mit einem weiteren Prozess betreffend die WEA 3 zu rechnen, in dem sodann im Wesentlichen erneut über die seitens des Beklagten geltend gemachten Hinderungsgründe für eine Bescheidung des Genehmigungsantrags zu entscheiden wäre.
- 40 Einer Sachdienlichkeit der Klageänderung steht auch nicht entgegen, dass die Änderung des einer Verpflichtungsklage zugrundeliegenden Genehmigungsantrags nur eingeschränkt zulässig ist (vgl. dazu im Einzelnen BVerwG, Beschluss vom 14. Januar 1971 – 4 B 101.70 –, Buchholz 310 § 68 VwGO Nr. 9). Die Klägerin hat die Änderung als solche mit ihrem Schriftsatz vom 17. April 2023 nebst Anlagen K 5 bis K 12 in einer prüfungsfähigen Weise angeboten. Zudem hat die bloße Standortverschiebung um 30 m nach Osten für die immissionsschutzrechtliche Prüfung hier nur untergeordnete Bedeutung; insbesondere ist auf der Grundlage der insoweit modifizierten Antragsunterlagen nicht ersichtlich, dass sie sich in entscheidungserheblicher Weise auf die hier im Streit stehenden planungs- und naturschutzrechtlichen Fragen sowie den Lärmschutz auswirken könnte. Auch ist die zumindest *prinzipielle* Genehmigungsfähigkeit des geänderten Antrags nicht zweifelhaft.

- 41 Ferner führt die Klageänderung auch nicht zu einer Verzögerung des Rechtsstreits.
- 42 II. Damit ist die Klage zugleich auch begründet, da die Klägerin einen Anspruch auf Bescheidung ihres bereits seit Dezember 2019 bei der Kreisverwaltung des Beklagten anhängigen Genehmigungsantrags hat (§ 20 Abs. 2 9. BImSchV).
- 43 III. Bei der Bescheidung des Antrags ist Folgendes zu beachten:
- 44 1. Die seitens des Beklagten problematisierten Belange der Raumordnung rechtfertigen jedenfalls auf der Grundlage der dem Senat vorliegenden Verwaltungsakten keine Ablehnung des Genehmigungsantrags.
- 45 a) Bei dem Grundsatz G 148d des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald – RROP –, nach dem das UNESCO-Welterbe durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb der Rahmenbereiche der anerkannten Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes nicht beeinträchtigt werden darf, handelt es sich bereits nicht um ein Ziel der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch – BauGB –.
- 46 Abgesehen davon gilt insoweit seit dem 31. Januar 2023 die höherrangige Zielfestsetzung Z 163j des Landesentwicklungsprogramms – LEP IV – in der Fassung der Vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4).
- 47 b) Nach Z 163j LEP IV darf der außergewöhnliche universelle Wert des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches des anerkannten Welterbegebietes nicht *wesentlich* beeinträchtigt werden. In den an den Rahmenbereich angrenzenden Bereichen, die gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensitiv sind, ist die Errichtung von Windenergieanlagen oberhalb bestimmter Gesamthöhen ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung der Windenergie-Ausschlusszonen, gestaffelt nach Anlagengesamthöhe, ergibt sich aus den Karten 20 d bis h und der zugehörigen Tabelle.

- 48 aa) Während die geplanten Standorte der WEA 1, 3 und 4 außerhalb der nunmehr durch Z 163j LEP IV festgesetzten Ausschlusszonen liegen, soll die 241 m hohe WEA 2 in der Ausschlusszone R3 – Nordöstlich Burg M*** – errichtet werden und ihr Mast etwa mit der Hälfte seiner Grundfläche in dem die Anlagenhöhe auf maximal 240 m begrenzenden Teil der Zone zu stehen kommen (vgl. Schriftsatz des Beklagten vom 8. August 2023, Anlage B 11).
- 49 Dieser Umstand allein vermag jedoch bereits deshalb keine Ablehnung der Genehmigung zu rechtfertigen, weil der hieraus resultierende Widerspruch des Vorhabens zu Z 163j LEP IV möglicherweise im Wege einer Zielabweichung (§ 8 Abs. 3 Landesplanungsgesetz) oder mittels der von der Klägerin angebotenen 1,1 m tieferen Einbringung des Fundaments in das Erdreich behoben werden kann.
- 50 bb) In Bezug auf die WEA 1, 3 und 4 kann hier letztlich offenbleiben, ob die in Z 163j Satz 2 und 3 LEP IV erfolgte Festsetzung von Ausschlusszonen abschließend in dem Sinne ist, dass nicht innerhalb dieser Zonen gelegenen Anlagen außerhalb des Rahmenbereichs eine wesentliche Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht mehr entgegengehalten werden kann.
- 51 Für eine solche Auslegung lassen sich immerhin der Wortlaut „verbindliche Abgrenzung“ sowie der Umstand anführen, dass der Plangeber seiner Entscheidung offensichtlich eine umfassende Betrachtung an den Rahmenbereich angrenzender, gegenüber einer Windenergienutzung besonders sensibler Bereiche zugrunde gelegt hat. Andererseits ist jedoch zu sehen, dass – wollte man von einer abschließenden Festlegung ausgehen – Satz 1 der Zielfestsetzung letztlich überflüssig wäre. Auch spricht die Formulierung „In den an den Rahmenbereich ... angrenzenden Bereichen“ dafür, dass sich die der Festsetzung zugrundeliegende Betrachtung lediglich auf die dortigen Flächen bezogen hat und es sich von daher nur um eine Festsetzung *genereller* Ausschlussbereiche für diese Bereiche handelt mit der Konsequenz, dass für entfernter gelegene Standorte im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung weiterhin die Generalklausel des Z 163j Satz 1 LEP IV anwendbar bleibt.

- 52 Insoweit bedarf es vorliegend jedoch keiner abschließenden Klärung, da ausreichende Anhaltspunkte für eine wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes durch die geplanten Anlagen weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind.
- 53 Gegen eine derartige Beeinträchtigung spricht hier bereits eine gewichtige tatsächliche Vermutung, die aus der unmittelbaren räumlichen Nähe der WEA 1, 3 und 4 zu der festgesetzten Ausschlusszone R3 sowie zum Rahmenbereich des Welterbes resultiert. Angesichts der jedenfalls in diesem Bereich erfolgten umfassenden Betrachtung durch den Plangeber ist nämlich davon auszugehen, dass dieser – hätte er Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe ab 240 m an den drei vorgenannten Standorten als wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes angesehen – die Grenzziehung der Ausschlusszone R3 weiter östlich vorgenommen hätte. Stattdessen erfasst die Ausschlusszone in deren östlichem Bereich jedoch sogar nur Anlagen mit einer Höhe ab 250 m.
- 54 cc) Abgesehen davon steht hier eine wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes nach bisherigem Erkenntnisstand auch aus weiteren Gründen nicht zu befürchten.
- 55 Zur Frage der Beeinträchtigung eines Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen hat der Senat bereits in seinem Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18.OVG – (juris Rn. 41 ff.) Folgendes ausgeführt:
- 56 „bb. Demgegenüber handelt es sich bei dem Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal, in das die geplanten Anlagen im Falle ihrer Errichtung und ihres Betriebs aufgrund ihrer Höhe sowie ihrer Drehbewegungen und Kennzeichnungen einwirken, mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften, landesweit bedeutsamen Kulturdenkmälern und Ortsbildern sowie besonderen weiträumigen Sichtbeziehungen über das Tal hinweg – unabhängig von seinem formellem Welterbestatus – vom Grundsatz her zweifelsfrei um eine besonders schutzwürdige Landschaft.
- 57 Zu beachten ist insoweit allerdings, dass es bei der Frage nach einer Verunstaltung des Landschaftsbilds im Allgemeinen und vorliegend des besonders schutzwürdigen Landschaftsbilds im Gebiet des Weltkulturerbes Oberes Mittelrheintal im Besonderen der Sache nach um Beeinträchtigungen optischer Natur geht.
- 58 Damit ein Landschaftsbild durch eine bauliche Anlage in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen beide in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen.

- 59 Die Annahme einer derartigen optischen Beziehung setzt wiederum Betrachtungspunkte voraus, von denen aus das zu schützende und das auf sein Störpotential hin zu untersuchende Objekt in den Blick genommen werden. Unter Berücksichtigung des mit dem Schutz des Landschaftsbilds vor Verunstaltungen verfolgten Zwecks muss es sich dabei um Blickpunkte handeln, welche für die Wahrnehmung des Landschaftsbilds durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies setzt zum einen quantitativ eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung durch potentielle Betrachter voraus. Inhaltliche Voraussetzung ist überdies, dass der Zweck, zu dem diese potentiellen Betrachter die Örtlichkeit aufsuchen, in einem inneren Zusammenhang mit dem zu schützenden Landschaftsbild steht. Nicht ausreichend für die Annahme eines potentiellen Betrachtungspunktes erscheint danach beispielsweise in Bezug auf die steilen Hanglagen des Rheins, dass eine dort irgendwo im freien Gelände gelegene Örtlichkeit zwar theoretisch zu Fuß erreichbar ist, in der Praxis jedoch eine Begehung des entsprechenden Bereichs durch Erholungssuchende und sonstige am Rheintal als solchem Interessierte nicht erfolgt, weil diese sich mehr oder weniger ausschließlich auf den dort vorhandenen Weinbergs- und Wanderpfaden bewegen.
- 60 Von einem danach im Sinne des Schutzes des Landschaftsbilds vor Verunstaltungen bedeutsamen Betrachtungspunkt aus wird sodann eine schützenswerte optische Beziehung im Einzelfall tendenziell umso eher anzunehmen sein, als man von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten – schützenswertes Landschaftsbild und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben – „auf einen Blick“ wahrnehmen kann, die potentiell beeinträchtigende Anlage also – sofern sie nicht sogar den Blick auf dieses ganz oder teilweise versperrt – gleichsam als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbilds erscheint. Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben dem zu schützenden Landschaftsbild auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich ist eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbilds durch dieses Objekt.
- 61 Entsprechendes muss zudem mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt gelten, durch die von dort aus gesehen dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu dem zu schützenden Landschaftsbild immer weiter abnimmt.
- 62 Problematisch erscheint danach insbesondere die Einordnung solcher Objekte, die bei der Betrachtung der geschützten Anlage von einem relevanten Betrachtungspunkt aus zwar nicht – kulissenartig – zentral mit im Blickfeld erscheinen, jedoch jedenfalls am Rande des Blickfeldes sichtbar sind.
- 63 Bei der nach Maßgabe dieser Grundsätze vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung sind sodann schließlich insbesondere die topographische Situation, der Bewuchs, Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum zu würdigen (vgl. dazu auch etwa – zu dem ähnlich gelagerten Fall des Schutzes dominierender landschaftsprägender Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen – die Begründung/Erläuterung zu Ziel 49 des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017).“

64 Gemessen an diesen, auf den Fall des Z 163j Satz 1 LEP IV ohne Weiteres übertragbaren Grundsätzen lässt sich vorliegend eine wesentliche Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal nicht feststellen.

65 Die Kernzone des Welterbes umfasst das Rheintal mit dessen Hängen und Seitentälern (vgl. Z 163j LEP IV – Karte 20d sowie

66 <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe/welterbe-deutschland/oberes-mittelrheintal>).

67 Angesichts dessen, dass die Vorhabenstandorte allesamt mindestens ca. 4,8 km östlich des Rheintals liegen, kommt eine gemeinsame Sichtbarkeit des geschützten Tals und der Anlagen nur von höher gelegenen Standorten westlich des Rheins in einer Entfernung von sodann mindestens ca. 5,3 km in Betracht.

68 Von dort aus wäre die nächstgelegene WEA 2 bei einer Gesamthöhe von 241 m auf einem 60 cm vor das Auge gehaltenen Lineal in einer scheinbaren Größe von rund 2,7 cm zu sehen.

69 (<https://rechneronline.de/sehwinkel/hoehenschaetzung.php>).

70 Eine wesentliche Verdeckung der Anlagen beim Blick auf diese aus der Richtung der potentiellen linksrheinischen Betrachtungspunkte durch deutlich höher gelegene rechtsrheinische Landschaftsabschnitte ist nicht erkennbar, so dass eine topographiebedingte Einschränkung ihrer Sichtbarkeit primär nur durch Vegetation und Bebauung in Betracht kommt.

71 Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass von den für eine gemeinsame Sichtbarkeit von Welterbe und den geplanten WEA allein geeigneten höher gelegenen linksrheinischen Standorten der Blick auf das Rheintal grundsätzlich abwärts gerichtet sein muss, so dass die Anlagen von dort aus gesehen allenfalls am äußeren Rand des nach oben hin ca. 60 Grad umfassenden

72 (<https://www.brillen-sehhilfen.de/auge/gesichtsfeld.php>)

73 Gesichtsfeld des Betrachters erscheinen können und nicht gleichsam als „Kulisse“ des
 geschützten Tals selbst. Jedenfalls von einer Wahrnehmbarkeit im Bereich des *schar-*
fen Sehens, der nur ca. 10 Grad beträgt und auch durch das Speichern und Zusam-
 mensetzen von Bildern im Gehirn nur auf etwa 24 bis 35 Grad erweitert werden kann

74 (<https://www.fotoworkshop-stuttgart.de/das-menschliche-auge-und-die-fotografie/>),

75 ist insoweit nicht auszugehen.

76 Der von der Klägerin vorgelegte UVP-Bericht der e*** Umweltgutachten Dr. F*** und
 B*** GbR, D***, vom 26. April 2019, ergänzt durch den – in der Bezeichnung der ein-
 zelnen Betrachtungspunkte zwar abweichenden, jedoch anhand des Fotomaterials in-
 haltlich ohne Weiteres zuzuordnenden – Nachtrag zum UVP-Bericht der e*** GmbH &
 Co. KG, D***, vom 5. Oktober 2020, hat die Auswirkungen des Vorhabens auf insge-
 samt 10 linksrheinische Betrachtungspunkte,

- | | | |
|----|----|---|
| 77 | 1 | Boppard – Aussichtspunkt („Steinerner Mann“) |
| 78 | 2 | Bad Salzig – Rheinradweg |
| 79 | 3 | Aussichtsturm „Fünfseenblick“ |
| 80 | 4 | St. Goar – Aussichtspunkt „Auf'm Hartenberg“ |
| 81 | 5 | St. Goar – Burg Rheinfels |
| 82 | 6 | St. Goar – Promenade |
| 83 | 7 | Urbar – Aussichtspunkt „Maria Ruh“ |
| 84 | 8 | Oberwesel – Aussichtspunkt „Pfalzblick“ |
| 85 | 9 | Forsthaus Brandswald (bei Werlau) – AP „Bankeck“ |
| 86 | 10 | Südl Forsthaus Brandswald – regionaler Wanderweg, |

87 verbal beschrieben und entsprechende Visualisierungen vorgenommen. Danach sind
 die Anlagen von den Betrachtungspunkten 1, 2, 5, 6 und 8 nicht und von dem Betrach-
 tungspunkt 4 nur minimal mit einer Rotorspitze der WEA 1 zu sehen.

88 Der Betrachtungspunkt 3 (A*** „F****“) ist rund 10 km von den Anlagenstandorten ent-
 fernt, so dass die scheinbare Größe der Anlagen (s. o.) von dort aus lediglich 1,45 cm
 beträgt

89 (<https://rechneronline.de/sehwinkel/hoehenschaetzung.php>).

- 90 Hinzu kommt, dass der Blick in das Rheintal von dort aus nach unten geht und die Anlagen mithin allenfalls am oberen Rand des Gesichtsfelds außerhalb des Bereichs scharfen Sehens sichtbar sind. Zusätzlich bilden die obere Kante der bewaldeten östlichen Rheinhänge, das dahinter gelegene Höhenplateau und die vor den WEA erkennbare Ortslage nochmals eine deutliche Zäsur gegenüber dem geschützten Talbereich.
- 91 Von dem Betrachtungspunkt 7 (Urbar – Aussichtspunkt „Maria Ruh“) aus gesehen ist die Entfernung mit 6,5 km zwar geringer, jedoch geht der Blick in das Rheintal auch von hier aus deutlich nach unten, so dass die Anlagen – wenn überhaupt – nur am oberen Rand des Gesichtsfelds erkennbar sind. Lediglich dann, wenn man das L*** betrachtet, rücken – etwas höher gelegen und deutlich nach links versetzt – auch die WEA stärker in den Blick, bleiben jedoch weiterhin außerhalb des Bereichs scharfen Sehens.
- 92 Der Betrachtungspunkt 9 befindet sich in einer vergleichsweise geringeren Entfernung von nur ca. 5,5 km zu den Standorten der WEA und jedenfalls der Blick auf die Burg Katz ist von dort aus deutlich weniger nach unten gerichtet als der von den Betrachtungspunkten 3 und 7 aus in das Rheintal. Von daher erscheinen die geplanten WEA nicht lediglich am oberen Rand des Gesichtsfelds, sondern nur mäßig höher als die im Vordergrund auf etwa halber Hanghöhe in einer Entfernung von etwa 0,6 km auf einem Bergsporn gelegene Burg. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Burg vom Betrachtungspunkt 9 aus optisch nicht sehr stark in Erscheinung tritt. Zum einen hebt sie sich farblich nur eingeschränkt von Bewuchs und Gestein der Hanglage ab. Zum anderen tritt ihre hervorgehobene Stellung auf dem Bergsporn von dort aus visuell nicht in den Vordergrund. Hinzu kommt insoweit, dass die leicht erhöht oberhalb der Hangkante im Blick erscheinenden WEA teilweise durch Siedlungsbebauung verdeckt werden, so dass im Wesentlichen nur Rotor und oberer Mastbereich sichtbar sind. Die Siedlungsbebauung auf dem sich an das Rheintal anschließenden Höhenplateau stellt insoweit eine deutliche Zäsur gegenüber dem geschützten Bereich des Welterbes dar; insbesondere ein größeres orangefarbenes Gebäude in Ortsrand erweist sich als deutlicher Blickfang. Zudem liegen die geplanten Anlagen bei einer Fokussierung des Blicks auf die Burg bereits außerhalb des Bereichs scharfen Sehens. Bei wertender Betrachtung

aller konkreten Umstände der Örtlichkeit vermag der Senat eine wesentliche Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Werts des Welterbes auch aus der Perspektive des Betrachtungspunkts 9 nicht festzustellen.

93 Ähnlich verhält es sich mit dem Betrachtungspunkt 10. Von dort aus beträgt die Entfernung zu den Anlagestandorten ca. 6,1 km. Der Standort des Betrachters liegt nur mäßig höher als die Burg M^{***}, so dass die WEA wiederum nicht lediglich am äußeren oberen Rand des Gesichtsfelds, sondern nur etwas höher als die im Vordergrund in einer Entfernung von 0,6 km gelegene Burg erscheinen. Jedoch hebt sich auch hier die Burg optisch wenig von dem sie umgebenden Hang ab und tritt nicht dominant in Erscheinung. Drei der vom Betrachtungspunkt aus rechts oberhalb der Burg hinter einem Hügel gelegenen Anlagen sind lediglich mit einem bzw. zwei Rotorblättern sichtbar; lediglich die am weitesten rechts stehende WEA ist sowohl dem oberen Mastbereich wie auch mit allen drei Rotorblättern zu sehen. Der Hügel bildet zudem eine deutliche optische Zäsur gegenüber der Burg. Auch insoweit ist eine wesentliche Beeinträchtigung des Welterbes durch das Vorhaben nicht festzustellen.

94 Die insoweit geltend gemachten Einwände des Beklagten in Bezug auf die Aussagekraft der vorgelegten UVP-Berichte und Visualisierungen vermögen nicht zu überzeugen.

95 Soweit gerügt wird, dass wichtige Betrachtungspunkte außer Acht gelassen worden seien, zeigt auch das im Auftrag des Beklagten erstellte Gutachten des Ingenieurbüros s^{***} GmbH, K^{***}, vom 18. Januar 2021 keine weiteren Örtlichkeiten auf, von denen aus gesehen sich möglicherweise eine andere Einschätzung ergeben könnte.

96 Dem Gutachten s^{***} liegen insgesamt 4 Betrachtungspunkte zugrunde:

- | | | |
|-----|---|---|
| 97 | 1 | Forsthaus Brandswald, nahe RheinBurgenWeg |
| 98 | 2 | Oberhalb des Banktunnels (bei Werlau) |
| 99 | 3 | Maria Ruh |
| 100 | 4 | Südlich von Reichenberg, am RheinSteig-Zuweg. |

101 Der „nahe“ dem RheinBurgenWeg gelegene Betrachtungspunkt s^{***} 1 befindet sich an einer schmalen und angesichts der vorhandenen Leitplanken offensichtlich dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße (vgl. Abb. S. 7 des Gutachtens). Zudem wird der

Blick von Betrachtungspunkt 1a auf die Burg K*** durch eine quer durch das Blickfeld verlaufende Stromleitung gestört (a. a. O. und Anlage 2 – 1a). Von daher ist nicht ersichtlich, dass es sich bei diesem Standort um einen im Sinne der bereits dargelegten Rechtsprechung des Senats schutzzweckrelevanten Betrachtungspunkt handeln könnte.

- 102 Der Betrachtungspunkt s*** 2 entspricht in etwa dem Betrachtungspunkt 9 im Nachtrag zum UVP-Bericht e*** („Bankeck“). Hier erscheinen die Visualisierungen im Gutachten s*** indessen bereits nicht nachvollziehbar. Während das entsprechende Lichtbild auf Seite 7 des Gutachtens ein relativ weites Panorama des gegenüberliegenden Rheinhanges erfasst, geben die Darstellungen auf den Visualisierungen 2 und 2a der Anlage 2 nur einen Bruchteil des Bildausschnitts wieder. Auch wenn man insoweit ungeachtet des widersprüchlichen Bildmaterials zugunsten des Beklagten unterstellt, dass maßgeblich die Abbildungen 2 und 2a der Anlage 2 sein sollen, fällt weiter auf, dass diese von den Größenverhältnissen nicht mit der entsprechenden Visualisierung im UVP-Bericht übereinstimmen. Die Burg erscheint angesichts der Entfernung von ca. 600 m zum Betrachtungspunkt als sehr groß und prägnant dargestellt – ebenso wie die über der oberen Hangkante erscheinende Wohnbebauung und die im Hintergrund abgebildeten Anlagen. Auf entsprechende Rückfrage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Beklagte die diesbezügliche Widersprüchlichkeit nicht aufklären können. Von daher ist das Gutachten s*** insoweit nach bisherigem Erkenntnisstand nicht geeignet, die vorgelegten Antragsunterlagen in ihrer Aussagekraft zu erschüttern.
- 103 Ähnliches gilt für den Betrachtungspunkt s*** 3, welcher dem Betrachtungspunkt 7 des UVP-Berichts e*** (Urbar – Aussichtspunkt „Maria Ruh“) entspricht. Auch hier geben, während das entsprechende Lichtbild auf Seite 7 des Gutachtens einen Bildausschnitt vergleichbar mit dem des UVP-Berichts erfasst, die Visualisierungen 3 und 3a der Anlage 2 nur einen rechtsseitig mit dem L*** endenden Teil dieses Bildausschnitts wieder. Fokussiert man aus der dargestellten Betrachterperspektive das Rheintal selbst, erscheinen die WEA – wenn überhaupt – nur am oberen Rand des Gesichtsfelds außerhalb des Bereichs scharfen Sehens. Nimmt man demgegenüber das höher gelegene L*** in den Blick, so ergibt sich aus den Visualisierungen 3 und 3a bereits deshalb kein realistisches Bild, weil das Plateau dort nur am rechten Bildrand bzw. – im Falle der

Visualisierung 3 – sogar nur teilweise sichtbar ist. Dadurch werden die WEA in unzutreffender Weise in das Zentrum der Abbildung gerückt, obwohl ein Betrachter gerade des L***s dieses fokussieren wird. In diesem Falle liegen die Anlagen sodann jedoch wiederum außerhalb des Bereichs scharfen Sehens.

104 Was den Betrachtungspunkt s*** 4 angeht, hat dieser – wie das Gutachten s*** (S. 16) selbst einräumt – keinen unmittelbaren Blickbezug zum Oberen Mittelrheintal. Die hohe Bedeutung des Sichtraums folge insoweit vielmehr aus denkmalpflegerischen und kulturhistorischen Aspekten.

105 Darüber hinaus wird die Kritik des Beklagten an den in den Visualisierungen des Büros e*** gewählten Kameraeinstellungen – Nichtberücksichtigung des sog. Crop-Faktors, sodass unklar sei, ob mit der gewählten Brennweite von 50 mm die Wahrnehmung des menschlichen Auges nachempfunden werde – durch das von dem Beklagten selbst beauftragte Gutachten des Büros s*** (S. 10 m. w. N.) widerlegt:

106 **„Objektiveinstellung und menschliche Betrachtungsweise**

107 Ein entscheidender technischer Aspekt für die realistische Aufnahme von Landschaftsfotos ist die gewählte Brennweite des Objektivs. Der menschlichen Betrachtungsweise und einer realitätsnahen Abbildung der Größenordnung entspricht eine Brennweite von ungefähr 50 bis 55 mm (äquivalent einer 35 mm-Film-Kleinbildkamera).

108 Keine Kamera bzw. Objektiveinstellung kann die Landschaft jedoch so erfassen, wie sie vom menschlichen Auge gesehen wird. Bei einer Objektiveinstellung von 50 bis 55 mm für eine realistische Größendarstellung kann im Foto nicht das gesamte Sichtfeld des menschlichen Blickwinkels (am rechten bzw. linken Rand) erfasst werden. Bei einer Objektiveinstellung, die das gesamte Sichtfeld erfasst (< 35 mm), sind die Objekte jedoch deutlich kleiner als die tatsächliche visuelle Wahrnehmung vor Ort. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass man als Betrachter nicht im gesamten Sichtfeld wirklich scharf sehen kann, sondern nur in einem bestimmten Bereich, worauf sich das Auge fokussiert.

109 Da für die Visualisierungen der geplanten Windenergieanlagen die realitätsnahe Darstellung der Größenverhältnisse der Anlagen absolute Priorität hat, wurde für die Fotos eine Objektiveinstellung gewählt, die einer Brennweite von ca. 50 mm einer 35 mm-Film-Kleinbildkamera entspricht.

110 In der Literatur zur Landschaftsbildbewertung gibt es Empfehlungen von Autoren, mehrere Einzelfotos (z.B. mit 35 mm bzw. 50 mm Brennweite) zu einer Panoramaaufnahme zusammenzusetzen, um einen größeren Sichtwinkel abzubilden. Diese Vorschläge beziehen sich jedoch auf die Fotodokumentation für

die Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen von Landschaftsplänen, wo es auf eine möglichst umfassende und weiträumige Darstellung von Landschaften im Sinne eines Landschaftspanoramas geht. Der dadurch entstehende Effekt ist jedoch ähnlich wie bei einer Weitwinkelaufnahme einzuschätzen. Für die realitätsnahe Visualisierung von Windenergieanlagen ist diese Methode daher nicht geeignet.“

111 Auch wird die Aussagekraft des vorgelegten UVP-Berichts nicht etwa dadurch herabgesetzt, dass – so der Beklagte – die dortige Visualisierung die roten Markierungsstreifen der WEA nicht ausreichend erkennen lasse. In einer Mindestentfernung von 5,5 km zwischen den Betrachtungspunkten und den Anlagestandorten sind diese Streifen – vorgeschrieben ist eine Breite von 6 m –

112 (https://de.wikipedia.org/wiki/Hinderniskennzeichnung_von_Windenergieanlagen)

113 für das menschliche Auge, wenn überhaupt, allenfalls in einer scheinbaren Breite von 0,67 mm erkennbar

114 (<https://rechneronline.de/sehwinkel/hoehenschaetzung.php>).

115 und damit in einer Visualisierung auch nicht mehr realistisch darstellbar.

116 Eine Nachtbefeuering der Anlagen ist gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG – ab dem 1. Januar 2024 nur noch zulässig, wenn sich ein Luftfahrzeug nähert.

117 c) Ein Widerspruch des Vorhabens zu Z 49 RROP ist ebenfalls nicht festzustellen.

118 Nach Z 49 RROP sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. Angesprochen sind damit hier der L*** sowie die Burgen K*** und M***.

119 Insoweit sind jedoch bereits von daher, dass es sich bei der durch die Gesamtanlagen geprägten Landschaft wiederum gerade um das Rheintal handelt, hinsichtlich dessen – wie ausgeführt – keine wesentliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, auch keine Beeinträchtigungen im Sinne des Z 49 RROP erkennbar.

- 120 d) Der Beklagte kann dem Vorhaben auch nicht den Grundsatz G 97 RROP entgegenhalten.
- 121 Danach soll in den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus gemäß Karte 7 der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten Erholung und Tourismus soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- 122 Der Grundsatz G 97 RROP selbst stellt kein Ziel der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dar.
- 123 Z 163d LEP IV entfaltet zwar eine Schutzwirkung zugunsten derartiger Vorranggebiete dergestalt, dass dort die Errichtung von WEA (nur) bei einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem jeweiligen Schutzzweck zulässig ist. Soweit sich diese Zielsetzung als verbindliche Vorgabe an die nachfolgenden Planungsebenen richtet, fehlt es vorliegend jedoch an einer über den bloßen Grundsatz des G 97 RROP hinausgehenden Konkretisierung mit unmittelbarer Rechtswirkung wie etwa einer Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Die unmittelbare Schutzwirkung des Z 163d LEP IV als Ziel der Raumordnung besteht in der Anordnung einer ausnahmsweisen Unzulässigkeit von WEA für den Fall ihrer Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck. Für eine solche Unvereinbarkeit bestehen hier jedoch nach derzeitigem Erkenntnisstand keine hinreichenden Anhaltspunkte; der Grundsatz G 97 RROP weist nämlich immerhin rund 2/3 des gesamten Plangebiets als Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus aus, in denen der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben soll, so dass sich die Frage erhebt, ob jeder einzelne Bereich der ausgewiesenen Landschaftsabschnitte eine entsprechende Schutzbedürftigkeit aufweist. Abgesehen davon wäre im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung die in § 2 EEG sowie etwa in § 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz
– BNatSchG – getroffene Wertung zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energien zugunsten des Vorhabens zu berücksichtigen.

- 124 e) Darüber hinaus kann der Beklagte der WEA 1 auch nicht ohne Weiteres einen Verstoß gegen Z 163d LEP IV und Z 148c RROP entgegenhalten, welchen er darin sieht, dass der Rotor der Anlage teilweise den Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes überstreicht.
- 125 Beide Zielfestsetzungen enthalten zur Zulässigkeit eines solchen „Rotor-out“ keine ausdrückliche Festlegung. Selbst wenn Z 163d LEP IV und Z 148c RROP – wofür jedenfalls deren Wortlaut („Nutzung“) spricht – tatsächlich eine „Rotor-in“-Festlegung enthalten sollten, wäre ein hieraus resultierendes Genehmigungshindernis durch eine entsprechende Verschiebung der WEA 1 nach Osten bzw. eine – angesichts der fehlenden wesentlichen Beeinträchtigung des Welterbes durch die Anlagen durchaus naheliegende – Möglichkeit einer Zielabweichung ausräumbar.
- 126 2. Des Weiteren lässt das Vorhaben keinen Widerspruch zum Denkmalschutzrecht erkennen.
- 127 Nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz – DSchG – bedarf die nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung eines geschützten Kulturdenkmals in seinem Erscheinungsbild der Genehmigung; diese wird nach Absatz 2 der Vorschrift nur erteilt, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder andere Erfordernisse des Gemeinwohls oder private Belange diejenigen des Denkmalschutzes überwiegen und diesen überwiegenden Interessen nicht auf sonstige Weise Rechnung getragen werden kann (Nr. 2). Gegenstand des Denkmalschutzes ist dabei auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchG).
- 128 Als geschützte Kulturdenkmäler kommen hier die ehemalige T*** auf der L**, die Burgen K*** und Maus sowie die Burg R*** in Betracht
- 129
- 130 (<https://denkmalisten.gdke-rlp.de/Rhein-Lahn-Kreis.pdf>).
- 131 Bezüglich der L*** sowie der Burgen K*** und M*** scheidet eine relevante Beeinträchtigung aus den zu Z 163j LEP IV und Z 49 RROP angeführten Gründen aus.

132 Was die Burg R*** anbelangt, kann die genaue Abgrenzung von deren für ihr Erscheinungsbild maßgeblicher Umgebung hier letztlich dahinstehen.

133 Relevante Sichtbeziehungen sind hier lediglich von Betrachtungspunkten im Süden, Südsüdwesten und Südsüdosten der auf einer Höhe von ca. 230 m gelegenen

134 [https://de.wikipedia.org/wiki/***_\(Rheinland-Pfalz\)](https://de.wikipedia.org/wiki/***_(Rheinland-Pfalz))

135 Burg möglich. In diesem Bereich befinden sich indessen vorwiegend Ackerbauflächen und Bewaldung

136 google maps:

137 Luftbild

138 Soweit dort Wege am Waldrand verlaufen, wird die Sicht nach Norden zumeist durch Bäume verdeckt; zudem liegt das Gelände mit bis zu 294 m

139 https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

140 deutlich höher als die Burg und der Talabschnitt, über dem sie thront.

141 Dies belegen auch die im Rahmen des Gutachtens s*** erstellten Visualisierungen 4 bis 4b (S. 8 f. des Gutachtens). Je weiter man sich in südlicher Richtung von der Burg entfernt, desto mehr liegt diese – teilweise kaum noch auszumachen – im Tal. Auf in etwa gleiche Höhe mit der Burg gelangt man erst in deren unmittelbarer Nähe (Visualisierung 4b).

142 Die im Gutachten in der Visualisierung 4 (Anlage 2) dokumentierte mögliche Dominanz der Anlagen ergibt sich danach lediglich dann, wenn man sich der Burg bereits relativ weit genähert hat. Insoweit fehlt es jedoch gemessen an den eingangs dargelegten Grundsätzen an der Feststellung eines möglicherweise schutzzweckrelevanten Betrachterstandorts. Der im Gutachten s*** gewählte Betrachtungspunkt 4 liegt an einem Wirtschaftsweg/asphaltierten Feldweg (vgl. S. 8 f. des Gutachtens). Zwar soll es sich hierbei um eine Zuwegung zum Rheinsteig handeln. Dies allein vermag jedoch noch nicht

die Schutzwürdigkeit aller von dort – quasi auf dem Weg zum eigentlichen Ziel Rheinsteig – mehr oder weniger beiläufig möglichen Ausblicke zu begründen.

- 143 Abgesehen davon käme – selbst wenn man dies anders sehen wollte – hier vor dem Hintergrund des überragenden Interesses an erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) eine Genehmigung auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 2 DSchG in Betracht (vgl. auch etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 8. Juni 2023 – 1 ME 15/23 –, juris Rn. 13, 15).
- 144 3. Soweit der Beklagte dem Vorhaben entgegenhält, dass die vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen unzureichend seien, vermag der Senat dies aus den ihm vorliegenden Unterlagen nicht nachzuvollziehen.
- 145 a) Der Beklagte verweist insbesondere darauf, dass die Kompensationsmaßnahmen im Wald keine unmittelbare Wirkung auf den Boden hätten, welche geeignet wäre, die durch den Eingriff verursachte Waldbodenversiegelung zeitnah zu kompensieren. Eine Bodenverbesserung durch die Nutzungsaufgabe der bisherigen Wirtschaftsweise dauere Jahrzehnte und trete somit erst nach dem Rückbau der Anlagen ein und nicht innerhalb der „zu verlangenden“ Frist von 25 Jahren.
- 146 Insoweit erschließt sich bereits nicht die Herleitung der zugrunde gelegten Frist.
- 147 § 15 Abs. 5 BNatSchG verlangt lediglich einen Ausgleich der Beeinträchtigungen „in angemessener Frist“. Die Landeskompensationsverordnung enthält hierzu ebenfalls keine konkreten Vorgaben. § 9 Abs. 3 und 4 der – nach § 17 Abs. 1 allerdings grundsätzlich nur auf ab dem 3. Juni 2020 gestellte Genehmigungsanträge anwendbaren – Bundeskompensationsverordnung sprechen diesbezüglich ebenfalls nur von einer angemessenen Frist, jedoch sieht die Verordnung in Anlage 5 immerhin Entwicklungszeiten für beispielhafte Zielbiotop in Wäldern von regelmäßig bis zu 30 Jahren und teilweise auch deutlich darüber vor. In diese Richtung weist auch der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, Stand Mai 2021, wonach das Kompensationsziel innerhalb des Kompensationszeitraumes und in der Regel spätestens in 30 Jahren erreichbar sein muss.

- 148 Welche Erwägungen der Beklagte insoweit angestellt hat, ergibt sich aus seinen Äußerungen nicht. Soweit er sich an einer angenommenen Nutzungsdauer einer WEA von etwa 25 Jahren orientiert haben sollte, vermag auch dies unter den heutigen Umständen, insbesondere eines Flächenbedarfs für Windenergie, der für die Zukunft ein Repowering in erheblichem Umfang erwarten lässt, nicht zu ohne Weiteres überzeugen.
- 149 Ganz abgesehen davon ist auf § 15 Abs. 5 BNatSchG hinzuweisen, wonach eine fehlende Ausgleichbarkeit „in angemessener Zeit“ nur dann einen Ablehnungsgrund darstellt, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.
- 150 b) Des Weiteren macht der Beklagte geltend, dass die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Waldes unverständlich und innerhalb eines räumlich-funktionalen Verbundsystems und der Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan nicht nachvollziehbar seien; offenbar stehe hier die Verfügbarkeit von Fläche im Vordergrund statt des funktionalen Zusammenhangs mit dem Verlust an Strukturen an Feldwegen.
- 151 Diesbezüglich fehlt es indessen bereits an der Konkretisierung der seitens des Beklagten an ein „räumlich-funktionales Verbundsystem“ gestellten Anforderungen, welche auf ihre Berechtigung überprüft und an denen die von der Klägerin vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen gegebenenfalls gemessen werden könnten.
- 152 Ergänzend ist auch insoweit auf § 15 Abs. 5 BNatSchG hinzuweisen.
- 153 4. Nicht nachvollziehbar erscheint schließlich auch die Forderung des Beklagten nach einer Ergänzung des vorgelegten Schallschutzgutachtens.
- 154 Der Beklagte geht hierbei von einer möglicherweise durchzuführenden Sonderfallprüfung gemäß Nr. 3.2.2 TA Lärm aus. Das Schallschutzgutachten lasse diesbezüglich Aussagen zum Vorliegen einer die Berücksichtigung gewerbeähnlicher Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe als Vorbelastung erfordernden Situation vermissen.

- 155 Dem ist zwar entgegen der Ansicht der Klägerin insoweit zuzustimmen, dass auch nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen, für die die TA nach deren Nr. 1 Abs. 2 an sich nicht gilt, im Einzelfall – bei Anhaltspunkten für schädliche Umwelteinwirkungen durch die Summierung mit Geräuschen aus von der TA Lärm nicht erfassten Quellen – gleichwohl im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 3.3.2 TA Lärm Bedeutung erlangen können (vgl. etwa Hansmann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 10. EL Januar 2023, TA Lärm 1 Rn. 26 sowie TA Lärm 3 Rn. 32 und 43 ff. m. w. N.).
- 156 Hier liegen indessen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine derartige Situation vor. In Rede stehen insoweit die im Außenbereich gelegenen Immissionspunkte (IP) A, D, F, G, J, K und Q.
- 157 a) Bezüglich der IP F, J, K und Q ist die nächtliche Lärmbelastung durch die geplanten WEA bereits deshalb immissionsschutzrechtlich irrelevant, weil sie mit einem Beurteilungspegel zwischen 31,3 und 32,1 dB(A) um mehr als 12 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und mithin nicht im Einwirkungsbereich der Anlagen liegen (vgl. dazu im Einzelnen Nr. 2.2 TA Lärm und das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten an die Struktur- und Genehmigungsdirektionen vom 23. Juli 2018 betreffend die Einführung des Interimsverfahrens in das rheinland-pfälzische Genehmigungsverfahren).
- 158 b) Bei IP D (Aussiedlerhof L^{***}, W^{***}) handelt es sich um eine Straußenfarm mit Außenbewirtschaftung am Rand der Ortslage von W^{***}. Der Restaurantbetrieb („S^{***}“) ist bis 21 Uhr geöffnet
- 159 [\(https://***9gg.de/\)](https://***9gg.de/).
- 160 Konkrete Anhaltspunkte für mögliche betriebsfremde Bewohner des Aussiedlerhofs sind bereits nach dem Luftbild des Anwesens
- 161 [\(https://www.google.com/maps/place/***\)](https://www.google.com/maps/place/***)

162 nicht ersichtlich. Die nächstgelegene Wohnnutzung durch Dritte befindet sich rund 100
m entfernt am IP C (L*** ***). Zudem beträgt die zu erwartende nächtliche Zusatzbe-
lastung durch die Anlagen am IP D lediglich 34,9 dB(A). Eine unzumutbare Summie-
rung von nächtlichen Immissionen steht mithin nicht zu erwarten.

163 c) Ähnlich verhält es sich mit dem IP G (B***) am Rand der Ortslage von H***. Auch
insoweit ergeben sich nach dem Luftbild

164 (https://www.google.com/maps/place/56357+H***)

165 keinerlei Hinweise auf eine landwirtschaftsfremde schutzwürdige Wohnnutzung; die
zusätzliche Immissionsbelastung durch die Anlagen zur Nachtzeit beträgt 37,5 dB(A).

166 d) Eine andere Einschätzung ergibt sich schließlich auch nicht in Bezug auf den IP A
(Hof M***, N***).

167 Der Beklagte hat der Klägerin bereits mit E-Mail vom 19. April 2021 mitgeteilt, dass es
sich bei dem Hof um ein landwirtschaftlich genutztes Anwesen handele und zwei zu-
rückliegende Genehmigungen für die Wohngebäude aus dem Jahr 1969 datierten, so-
dass für die drei vorhandenen Wohnobjekte Immissionswerte analog denen eines
Wohnens im Mischgebiet zu berücksichtigen seien. Angesichts dessen, dass bei der
Ermittlung der Vorbelastung dem Immissionspunkt selbst zuzurechnende Emissi-
onsquellen als sog. Eigenbelastung nicht mit einzubeziehen sind (OVG NRW, Ur-
teile vom 10. November 2015 – 8 A 1031/15 –, juris Rn. 55 ff., und vom 1. Juni
2015 – 8 A 1760/13 –, juris Rn. 58 ff.; vgl. a. etwa VGH BW, Beschluss vom 25.
Januar 2018 – 10 S 1681/17 –, juris Rn. 31) und der Hof Molsberg mehr als 1,5 km
von der nächstgelegenen baulichen Nutzung entfernt liegt

168 (https://www.google.com/maps/search/N***,

169 fehlt es insoweit bei einer zu erwartenden nächtlichen Zusatzbelastung von 43,3
dB(A) durch die geplanten Anlagen an jeglichen Anhaltspunkten für eine mögliche
den einschlägigen Wert von 45 dB(A) übersteigende Gesamtbelastung.

170

Etwas anderes würde im Übrigen auch dann nicht gelten, wenn einzelne der auf

dem Hofgelände vorhandenen Wohngebäude mittlerweile faktisch zu betriebsfremden Wohnzwecken genutzt werden sollten. Denn diesbezüglich würde es der Auskunft des Beklagten vom 19. April 2021 zufolge jedenfalls an der erforderlichen Genehmigung nach §§ 61 Landesbauordnung und 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB fehlen und bereits von daher auch an einer möglicherweise über den Schutz landwirtschaftlichen Wohnens im Außenbereich hinausgehenden Schutzwürdigkeit.

- ¹⁷¹ Abgesehen davon wäre selbst eine Überschreitung des zulässigen nächtlichen Beurteilungspegels kein Grund für eine vollständige Ablehnung der beantragten Genehmigung, sofern das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen mittels eines durch Nebenbestimmung angeordneten lärmreduzierten Nachtbetriebs sichergestellt werden könnte (vgl. § 20 Abs. 2 S. 1 9. BImSchV).